



NORDERSTEDT

Zusammen. Zukunft. Leben.

Bebauungsplan Nr. 352 Norderstedt

„Zwischen Altem Buckhörner Moor
und Pappelstieg“

Hier: Erlass einer Veränderungssperre für
das Gebiet Südlich Heidbergstraße, westlich
Pappelstieg, nördlich Buchenweg, östlich
Altes Buckhörner Moor



PLANUNGSZIELE B-PLAN NR. 352



Für das Plangebiet werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Sicherung der Wohnnutzung
- Erhaltung der vorhandenen städtebaulichen Struktur (einzeilige Bebauung)
- Nachverdichtung durch eine einzeilige Bebauung mit maximal 20 m langen Baukörpern entlang der das Baugebiet umfassenden Straßen
- Sicherung der bestehenden Grünstrukturen im Blockinnenbereich
- Anordnung des ruhenden Verkehrs im vorderen Grundstücksbereich
- Sicherung einer baulichen Entwicklung der Kirchengemeinde

ANLASS VERÄNDERUNGSSPERRE



Antrag für die Grundstücke

- Altes Buckhörner Moor 12
- Altes Buckhörner Moor 12a

GEBIET VERÄNDERUNGSSPERRE



Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet

- Südlich Heidelbergstraße (ohne das Gebiet im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9, Garstedt und dessen 1. Änderung)
- westlich Pappelstieg,
- nördlich Buchenweg,
- östlich Altes Buckhörner Moor



BEDEUTUNG VERÄNDERUNGSSPERRE



Zusammenfassung des § 14 BauGB: Veränderungssperre

- Keine Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen
- Bauliche Anlagen dürfen nicht beseitigt werden
- Wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, können Ausnahmen von der Veränderungssperre zugelassen werden
- Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre genehmigt worden sind, dürfen umgesetzt werden



DAUER VERÄNDERUNGSSPERRE



Geltungsdauer der Veränderungssperre

- Bis zur Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 352
- Nach Ablauf von zwei Jahren; sie kann jedoch um ein Jahr verlängert werden.





NORDERSTEDT

Zusammen. Zukunft. Leben.

VIELEN DANK!